

Wochenblatt

für
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.**
Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Vierteljährlicher Prämumationspreis 10 Ngr. — Infectionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Corpuszeile 8 Pf. — Annahme von Inseraten bis Montag resp. Donnerstag Mittag. — Etwaige Beiträge, welche der Tendenz dieses Blattes entsprechen, werden mit großem Danke angenommen, nach Befinden honorirt.

N^o 36.

Freitag, den 7. Mai

1869.

Verordnung an sämtliche Obrigkeiten, die Landtagswahlen betr.

Nach §§. 40 und 42 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. December 1868, sind in jedem Wahlkreise durch die Ortsobrigkeiten zu Abgabe der Stimmen kleinere Bezirke zu bilden, auch ist für jeden Bezirk ein Wahlvorsteher zur Leitung der Abstimmung und soweit nöthig ein Stellvertreter desselben zu bestellen. Nachdem durch Verordnung vom 30. vorigen Monats die Veranstaltung von Wahlen in sämtlichen Wahlkreisen angeordnet worden ist, so werden alle Obrigkeiten noch besonders darauf aufmerksam gemacht, die Bildung der Wahlbezirke, soweit dies nicht bereits geschehen sein sollte, unverzüglich vorzunehmen, auch die Wahlvorsteher rechtzeitig zu ernennen, damit von Letzteren die in §. 43 des angezogenen Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung baldmöglichst und mindestens 8 Tage vor der auf den 4. Juni dieses Jahres festgesetzten Abgabe der Stimmzettel erlassen werden kann.

Dresden, am 1. Mai 1869.

Ministerium des Innern.
v. Rositz-Wallwitz.

Forberg.

Bekanntmachung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts, der Finanzen, des Kriegs und des Innern, die Bekanntmachungen der Behörden und Verwaltungsstellen in der Leipziger Zeitung betreffend.

Es ist für angemessen erachtet worden, diejenigen Bekanntmachungen von Behörden und Verwaltungsstellen, die in der Leipziger Zeitung spaltenweise und nicht über die ganze Breite des Blattes weggedruckt, veröffentlicht worden, vom künftigen Monat Mai an bis auf Weiteres unter folgenden, durch fetten Druck von dem übrigen Schriftsatz sich auszeichnenden Collectiv-Überschriften, als:

„Verübte Verbrechen.“

„Steckbriefe, Vorladungen in Strafsachen pp. betreffend.“

„Edictalladungen.“

„Versteigerungen von Grundstücken.“

„Auctionen.“

„Handel- und Genossenschafts-Register betreffend.“

„Sonstige gerichtliche pp. Bekanntmachungen.“

erscheinen zu lassen.

In dessen Verfolg werden für diejenigen Bekanntmachungen, die ihrem Gegenstande nach unter einer von den vorstehenden sechs ersten Collectiv-Überschriften abgedruckt sind, die bisherigen Special-Überschriften der einzelnen Bekanntmachungen in der Regel entbehrlich, daher dieselben künftighin nur in denjenigen Fällen noch beizubehalten sind, in welchen dies, der Collectiv-Überschrift ungeachtet, Seiten der, die Insertion beantragenden Stelle aus besondern, in der Sache liegenden Gründen für wünschenswerth oder nothwendig erachtet und auf der Druckvorlage durch Einschreiben einer besondern Überschrift der betreffenden Bekanntmachung angegeben wird.

Die Veröffentlichung derjenigen Bekanntmachungen, welche in die, mit der Collectiv-Überschrift: „Sonstige gerichtliche pp. Bekanntmachungen“ gehören, hat nach wie vor unter Special-Überschriften, die von der die Insertion beantragenden Stelle zu bestimmen und auf der Druckvorlage einzuschreiben sind, zu erfolgen.

Ueber allen, zum spaltenweisen Abdruck bestimmten Bekanntmachungen ist die Collectiv-Überschrift derjenigen Rubrik, in welche sie ihrem Gegenstande nach gehören, auf eine in die Augen fallende Weise wörtlich einzuschreiben. Die Bezeichnung der betreffenden Rubrik und ihrer Collectiv-Überschrift mit einer bloßen Ziffer in der Reihenfolge der oben aufgeführten Überschriften ist unzulässig.

Indem die beregte neue Einrichtung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die den unterzeichneten Ministerien unterstehenden Behörden und Verwaltungsstellen andurch zugleich angewiesen, die vorstehenden Bestimmungen sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

Anlangend die Justizbehörden, so wird auf deren bezügliche Anweisung durch das Justizministerium in dessen Ministerialblatte verwiesen.

Dresden, am 26. April 1869.

Die Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts, der Finanzen, des Krieges und des Innern.

Dr. Frhr. von Falkenstein.
von Fabricé.

Frhr. von Friesen.
von Rositz-Wallwitz.

Pursch.

Tagesgeschichte.

Nach dem 54. Jahresberichte der sächsischen Hauptbibelgesellschaft betragen die Einnahmen des vergangenen Vereinsjahres 10,012 Thlr. 11 Ngr. und 4 Pf. und die Ausgaben 8862 Thlr. 12 Ngr. 1 Pf. Es wurden verbreitet 13,541 heilige Bücher, nämlich 9815 ganze Bibeln (darunter 243 wendische und 12 hebräische), 58 Psalmenbücher und 3688 neue Testamente.

Unsere Landesuniversität zu Leipzig nimmt seit einiger Zeit einen Aufschwung, wie sie solchen seit einer langen Reihe von Jahren nicht gehabt. Seit dem 1. December 1868, sind nach dem Dr. J. bis Schluß des vorigen Monats 365 Studierende neu aufgenommen worden, darunter 224 Ausländer.

In Dresden hat man am Freitag eine große Anzahl von Exemplaren der echten orientalischen Wanderheuschrecken beobachtet, welche von einer, wahrscheinlich sehr langen Reise ermattet auf die Dächer der Häuser niedergefallen waren.

In Veranlassung des 400jährigen Bestehens der Schützen-gesellschaft zu Zwickau soll das heurige Vogel-schießen in Zwickau zu einer Jubelfeier gemacht und vom 4. bis mit 13. Juni ausgedehnt werden.

Marienberg, 3. Mai. Um vorige Mitternacht brannte ein zwischen Laute und Heitzbank allein stehendes Haus total nieder.

Leider sind 2 Kinder von 9 und 13 Jahren dabei umgekommen und wurden heute die bis zur Unkenntlichkeit verbrannten Ueberreste aufgefunden. Die Eltern hatten sie geweckt gehabt, dann noch einige Sachen zu retten versucht. Als die Kinder vermisst wurden, war es zu spät. Das leichtgebaute Haus war schon zum größten Theil bis zum Grunde zusammengestürzt.

Am 4. d. früh gegen 3 Uhr ist die zum Rittergut Wegefahrt bei Freiberg gehörige Baumwollenspinnerei vollständig niedergebrannt.

Das Centralcomitee für das fünfte sächsische Schützenfest erläßt jetzt seine Einladungen an die Schützen Sachsens und Altenburgs zu dem vom 27. Juni bis 1. Juli d. J. in Altenburg stattfindenden 5. sächsischen Schützenfest.

Es befinden sich seit einiger Zeit falsche sächsische 5thaler-Kassenscheine im Umlauf, welche durch Lithographie, und zwar mittelst der unter dem Namen Umdruck bekannten Methode hergestellt sind. Obgleich der Druck dieser Fälschate etwas stumpfer als der der echten Scheine ist, so sind sie doch mit einer so außergewöhnlichen Kunstfertigkeit nachgeahmt, daß sie äußerst schwer als gefälscht zu erkennen sind. Nachdem der Fälscher, aller Bemühungen ungeachtet, lange Zeit unentdeckt geblieben, ist es dieser Tage gelungen, denselben in der Person eines Lithographen, Wilhelm Schwarz in Görlitz, zu ermitteln. Schwarz ist ein eben so geschickter Zeichner als gefährlicher